

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 16.12.2016

§ 1 Geltungsbereich		
1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht – auch nicht bei Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung – anerkannt.	6.5	oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind nach Abwicklung des Auftrages auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.
1.2 Sie gelten auch für zukünftige Bestellungen sowie sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Liefer- und Werklieferungsverträge.	6.6	Unterlieferanten sind entsprechend 6.3 und 6.4 zu verpflichten. Zum Leistungsumfang gehört schließlich, dass
1.3 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.		- die Lieferungen und Leistungen und ihre Nutzung durch uns oder durch Dritte von Rechten (insbesondere Patenten und Gebrauchsmustern) sowohl Dritter als auch des Lieferanten selbst frei sind und frei bleiben,
1.4 Sie gelten in Ergänzung zu unseren speziellen technischen Vorschriften. Abweichungen in Quantität und Qualität sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.		- wir die lizenzfreie Befugnis haben, Instandsetzungen und Änderungen an dem Liefer- und Leistungsgegenstand selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
§ 2 Bestellung		
2.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst, intern freigegeben und Ihnen zugeleitet worden ist.	6.7	Die Verjährungsfrist für die sich aus Ziffer 6.6 ergebenden Ansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
2.2 Änderungsverlangen hat der Lieferant kostenlos zu befolgen, soweit sie nicht den ursprünglich festgelegten vertraglichen Rahmen überschreiten. Falls verlangte Änderungen nachteilige Auswirkungen haben können, hat uns der Lieferant darauf schriftlich hinzuweisen.	6.8	Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
2.3 Spätere Leistungsänderungen durch den Lieferanten, wie etwa Abweichungen in Quantität und Qualität sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.	§ 7 Gewährleistung	
§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen	7.1	Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder dem Hersteller stammt. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass Bestellungen bzw. Aufträge fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt werden.
3.1 Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise zzgl. MwSt. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackung und Lieferung an den Bestimmungsort (5.1.) ein. Setzt der Lieferant die betreffenden Preise bis zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein herab, so gilt der günstigere Preis.	7.2	Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir dazu berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
3.2 Die Rechnung ist gesondert – also nicht mit der Sendung – zweifach bei der auf der Bestellung angegebenen Stelle einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.	7.3	Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als sichtbaren Mängeln.
3.3 Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Termin oder vor Ablauf einer der Fristen berühren nicht eine an einen Termin oder eine Frist gebundene Zahlungsfälligkeit.	7.4	In Abweichung von § 442 Abs.1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann ungekürzt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3.4 Die Begleichung der Rechnung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder am Ende des der Lieferung und Leistung sowie dem Rechnungseingang folgenden Monats.	7.5	Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Die zwingenden Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt. Für Anstricharbeiten und Arbeiten an Bauwerken erstreckt sich die Gewährleistung auf 5 Jahre. Bei gebrauchten Waren erstreckt sich die Gewährleistung auf 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist für Sachen im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB beträgt 5 Jahre.
3.5 Zahlungsort ist die von uns angegebene Rechnungsanschrift. Der Lieferant hat bei Bauleistungen unaufgefordert eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG einzureichen und jeder Rechnung und Teilrechnung beizufügen. Andernfalls sind wir verpflichtet, den Steuerabzug in seiner jeweils gültigen Höhe einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.	7.6	Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant den Mangel für beseitigt erklärt, unsere Ansprüche ablehnt oder die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche ablehnt. Bei Ersatz der Kaufsache oder Teilen hiervon, der in seinem Umfang nicht nur geringfügig ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Im Falle einer nicht nur geringfügigen Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt. Die Frist verlängert sich um die Zeit, in der die Anlage aufgrund von Mängeln oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden muss.
3.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB. Im Falle des Zahlungsverzuges schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.	§ 8 Haftung	
3.7 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, die Aufrechnung zu erklären.	8.1	Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der uns und/oder Dritten durch sein vertragswidriges oder sonstiges schädigendes Verhalten zugefügt wird. Der Lieferant stellt uns insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug	8.2	Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der diesbezüglichen Haftung freizustellen. Dem Lieferanten bleibt es dabei unbenommen, uns im Falle der Mitverantwortlichkeit dieses entgegenzuhalten. Für Maßnahmen von uns zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muß die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle am Bestimmungsort (5.1) eingegangen sein.	8.3	Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 (fünf) Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zwingen den Lieferanten Gründe, die weder von ihm noch von seinem Unterlieferanten zu vertreten sind oder zwingt ihn unser Verschulden zu einer Fristüberschreitung, so kann er sich hierauf nicht mehr berufen, wenn er dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.	8.4	Wir haften nicht für leicht fahrlässige Verletzungen einer nicht wesentlichen Vertragspflicht. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, ist unsere Haftung auf den Ersatz typischer und von uns vorhersehbarer Schäden begrenzt. Wir haften nicht für vertragsuntypische oder für unvorhersehbare Folgeschäden. Ausgenommen von der Begrenzung ist die Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4.3 Verzögerungen bei Unterlieferanten, die diese zu vertreten haben, rechtfertigen keine Fristüberschreitungen.	§ 9 Allgemeines	
4.4 Vor Ablauf eines Liefertermins sind wir zur Annahme nicht verpflichtet.	9.1	Sämtliche vom Lieferant im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen ausweisen: Unsere Anschrift, Bestellnummer, Unternehmenskennziffer (BUK) und Werkskennziffer (WK), Bestelldatum sowie USt.-IdNr. (bei Einfuhr aus der EU).
§ 5 Lieferung	9.2	Bei Fremdfirmeneinsatz auf unserem Betriebsgelände sind zusätzlich unsere Regeln für den Fremdfirmeneinsatz zu beachten, die im Internet unter www.lhoist.de einsehbar sind.
5.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.	9.3	Für Gegenstände, die der Lieferant in Abstimmung mit uns zwecks Ausführung der Lieferung oder Leistung auf unserem Gelände lagert, übernehmen wir keine Haftung.
5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.	9.4	Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5.3 Bei Vereinbarung von nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Versandbahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Lieferanten.	9.5	Der Lieferant ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
5.4 Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.	§ 10 Sonstige Bestimmungen	
5.5 Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung ist dem Frachtbrief beizufügen.	10.1	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.
5.6 Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sie sind stets als solche zu kennzeichnen.	10.2	Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.
5.7 Den Empfang von Lieferungen hat sich der Lieferant von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen. Die Annahmebestätigung erfolgt unter Vorbehalt späterer Prüfung auf Identität, Mängel, Qualität und Transportschäden.	10.3	Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
5.8 Der Lieferant ist gemäß Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterialien verpflichtet. Leistungsort ist unsere jeweilige Warenempfangsstelle.	10.	Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
§ 6 Leistungsumfang/Eigentumssicherung		
6.1 Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Sofern wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.		
6.2 Zum Leistungsumfang gehört die Übertragung des Eigentums an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten und darüber hinausgehende Informationen, die das Geschäft angehen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.		
6.4 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster sowie Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind sorgfältig zu verwahren, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen		